

# Gemeinde Holm

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0809/2019/HO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 03.04.2019
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Holm	17.04.2019	öffentlich

### **Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 28 für das Gebiet nördlich der Schulstraße, östlich der Hauptstraße (B431) und südlich der Straße Im Winkel**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holm hat in ihrer Sitzung am 20.09.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 28 gefasst. Es ist beabsichtigt ein Allgemeines Wohngebiet auszuweisen und den Erhalt des Ortsbildes sicherzustellen. Die Gemeinde hat außerdem beschlossen, das beschleunigte Verfahren durchzuführen. Im beschleunigten Verfahren entfallen die frühzeitigen Beteiligungen. Dennoch hat die Gemeinde am 06.11.2018 eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses wurde die Planungsgruppe Elbberg aus Hamburg beauftragt. Am 07.03.2019 hat sodann im Rahmen der Bauausschusssitzung eine Beratung über einen Vorentwurf stattgefunden. Die Umweltbelange Lärmschutz und die artenschutzrechtliche Betrachtung wurden bei der Erstellung eines Bebauungsplanentwurfs berücksichtigt.

Insgesamt ist nun aus allen Informationen ein Bebauungsplanentwurf entstanden, welcher komplett als Entwurf vorliegt und in der Sitzung durch das Planungsbüro Elbberg vorgestellt werden soll. Der Entwurf soll nach Beratung öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zugestellt werden.

#### **Finanzierung:**

Der Gemeinde entstehen keine Kosten.

#### **Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 28 für das Gebiet nördlich der Schulstraße, östlich der Hauptstraße (B 431) und südlich der Straße Im Winkel und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

---

Hüttner

**Anlagen:**

Planzeichnung und Begründung  
Fachgutachten